

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 13.01.23

und Antwort des Senats

Betr.: Umsetzung der Grundsteuerreform – wie ist der Sachstand kurz vor dem Ablauf der Abgabefrist?

Einleitung für die Fragen:

Im Zuge der Umsetzung der Grundsteuerreform sind bis zum 31. Januar 2023 für rund 420.000 Grundstücke von den Eigentümern entsprechende Erklärungen beim zuständigen Finanzamt abzugeben. Diese Frist wurde bereits einmal verlängert.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Hamburg hat sich für ein einfaches und gerechtes Grundsteuerrecht entschieden, bei dem weder der Bodenrichtwert, die Immobilienart noch das Alter des Gebäudes eine Rolle spielen. Dadurch ist die neue hamburgische Grundsteuer für Eigentümerinnen und Eigentümer insgesamt einfach und nachvollziehbar. Für die neue Grundsteuer werden nur wenige Daten von den Eigentümerinnen und Eigentümern benötigt. Die Daten – insbesondere Flächen – sind dort im Wesentlichen bekannt. Zusätzliche Unterlagen zur Steuererklärung sind in der Regel nicht erforderlich.

Viele Hilfestellungen zur Erklärungsabgabe wurden seitens der Freien und Hansestadt Hamburg den Steuerpflichtigen zur Verfügung gestellt, weshalb die Frist zur Abgabe der Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts bis zum 31. Januar 2023 regelmäßig auskömmlich ist. Zum Überblick über die umfassenden Hilfestellungen siehe Drs. 22/10446. Noch bis zum 19. Januar 2023 hat der Finanzsenator hierzu vor Ort in allen Hamburger Bezirken in ausgewählten Finanzämtern Fragen beantwortet.

Die Angaben basieren teilweise auf einer aus Anlass dieser Schriftlichen Kleinen Anfrage bei den Behörden, Ämtern und öffentlichen Unternehmen durchgeführten Abfrage. Diese erfolgen in der Vollständigkeit und Qualität, die in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit möglich sind.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Grundsteuererklärungen wurden bislang auf welchem Wege (ELSTER/Papierform) abgegeben?*

Antwort zu Frage 1:

In Hamburg wurden mit Stand 17. Januar 2023, 9.00 Uhr, 262.238 Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts (nachfolgend: Grundsteuerwerterklärungen) abgegeben, 219.239 davon in elektronischer Form und 42.999 in Papier.

Frage 2: *Wie viele Anfragen gab es beim zuständigen Finanzamt sowie beim Bürgerservice 115 zu Fragen zur Abgabe der Grundsteuererklärung?*

Antwort zu Frage 2:

Anfragen zur Abgabe der Grundsteuerwertklärungen werden beim zuständigen Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz in Hamburg zahlenmäßig nicht erfasst. Beim Telefonischen HamburgService sind ab dem Start der Informationskampagne zwischen März und Dezember 2022 die Grundsteuer betreffend 35.138 Anfragen beaufkufftet worden.

Frage 3: *Ist das Angebot für telefonische Rückfragen aus Sicht der zuständigen Stellen ausreichend oder sind noch Verstärkungen geplant?*

Antwort zu Frage 3:

Das Angebot wird für ausreichend erachtet. Es ergänzt die umfassenden Hilfestellungen zur Erklärungsabgabe (siehe Vorbemerkung).

Frage 4: *Wie viele Grundsteuerwertbescheide wurden in den einzelnen Monaten seit Juli 2022 bereits verschickt?*

Antwort zu Frage 4:

Insgesamt wurden bisher 82.424 Bescheide versandt.

Im Einzelnen je Monat:

07/2022	3
08/2022	1
09/2022	14
10/2022	9.947
11/2022	43.892
12/2022	14.875
01/2023	13.692 (Stand: 16.01.2023)

Frage 5: *Wie viele Widersprüche sind gegen die Bescheide bereits eingegangen?*

Antwort zu Frage 5:

Bisher sind 3.712 Einsprüche eingelegt worden.

Frage 6: *Wird oder wurde erwogen, die Bescheide unter den Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 Abgabenordnung zu stellen?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
Wenn nein, warum nicht?*

Antwort zu Frage 6:

Angesichts des Einfachcharakters des Hamburgischen Grundsteuergesetzes und der geringeren Fehleranfälligkeit ist ein genereller Vorbehalt der Nachprüfung nicht zielführend. Die Grundsteuerwertklärungen sollen im Rahmen der Veranlagung abschließend geprüft werden, insbesondere auch deshalb, weil die veranlagten Grundsteuerwerte für statistische Erhebungen zur Ermittlung des maßgeblichen Hebesatzes (Stichwort: Aufkommensneutralität) herangezogen werden sollen. In komplexeren Einzelfällen wird es einen solchen Vorbehalt der Nachprüfung gegebenenfalls geben.

Frage 7: *Wie wird mit Anträgen auf Fristverlängerung verfahren?*

Antwort zu Frage 7:

Grundsätzlich wird eine Fristverlängerung für die Abgabe der Grundsteuerwertklärungen über den 31. Januar 2023 hinaus nur im Ausnahmefall und lediglich grundstücksbezogen möglich sein. In diesen Einzelfällen sind die besonderen Gründe vorzutragen.

Frage 8: *Wie viele Grundeigentümer wurden nicht mit dem Versand der Informationsschreiben zur Grundsteuerreform aufgrund nicht vorhandener oder nicht aktueller Daten erreicht?*

Antwort zu Frage 8:

Eine Erfassung dieser Daten wurde nicht vorgenommen und eine nachträgliche Erhebung kann innerhalb der zur Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht erfolgen, weil sämtliche Einzelfälle hierfür gesichtet werden müssten.

Frage 9: *Für wie viele Grundstücke der Freien und Hansestadt Hamburg müssen Grundsteuererklärungen abgegeben werden? Wie unterteilt sich die Anzahl der Grundstücke auf das Allgemeine Grundvermögen, die unterschiedlichen Verwaltungsvermögen sowie weitere Kategorien?*

Antwort zu Frage 9:

Es müssen circa 4.000 Grundsteuererklärungen abgegeben werden, von denen circa 58 Prozent das Allgemeine Grundvermögen und circa 42 Prozent die unterschiedlichen Verwaltungsvermögen betreffen. Teilweise sind auf Grundsteurnummern sowohl Grundstücke des Allgemeinen Grundvermögens als auch Grundstücke der unterschiedlichen Verwaltungsvermögen zu erklären.

Frage 10: *Für wie viele Grundstücke der Freien und Hansestadt Hamburg wurden die Grundsteuererklärungen bereits abgegeben? Wie unterteilt sich die Anzahl der Grundstücke auf das Allgemeine Grundvermögen, die unterschiedlichen Verwaltungsvermögen sowie weitere Kategorien?*

Antwort zu Frage 10:

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat bis zur zweiten Kalenderwoche 2023 rund 50 Prozent der Grundsteuererklärungen abgegeben. Davon entfallen circa 75 Prozent auf das Allgemeine Grundvermögen und circa 25 Prozent auf die unterschiedlichen Verwaltungsvermögen.

Frage 11: *Wird die Freie und Hansestadt Hamburg für alle Grundstücke fristgerecht bis zum 31. Januar die Erklärungen abgeben?
Wenn nein, für wie viele Grundstücke aus welchen Gründen nicht?*

Antwort zu Frage 11:

Die Freie und Hansestadt Hamburg wird die Grundsteuererklärungen für die abgabepflichtigen Grundstücke grundsätzlich fristgerecht zum 31. Januar 2023 abgeben. Für einen geringen Anteil von Grundsteuererklärungen können gegebenenfalls Fristverlängerungen im Einzelfall erforderlich werden, zum Beispiel aufgrund ausstehender Datenzulieferungen von Dritten.

Frage 12: *Welche Grundstücke der Freien und Hansestadt Hamburg sind aus welchen Gründen von der Grundsteuer befreit?*

Antwort zu Frage 12:

Der Umfang der Grundsteuerbefreiungen ist vielfältig und betrifft insbesondere hoheitlich oder für gemeinnützige Zwecke genutzte Grundstücke sowie Nutzungen für den öffentlichen Verkehr, Fließgewässer und anderes.

Frage 13: *Bei welchen Grundstücken der Freien und Hansestadt Hamburg mit welchen Nutzungen gibt es noch Unklarheiten, ob sie von der Grundsteuer befreit sind oder eine Erklärung abzugeben ist?*

Antwort zu Frage 13:

Die Zuordnung der Grundstücke oder Teile von Grundstücken zu den Steuerbefreiungstatbeständen ist für die zur Abgabe der Grundsteuererklärungen zuständige Stelle nicht immer eindeutig. Das betrifft insbesondere hoheitlich oder für gemeinnützige Zwecke genutzte Grundstücke sowie Nutzungen für den öffentlichen Verkehr, Fließgewässer und anderes (siehe Antwort zu 12).

Frage 14: *Werden die öffentlichen Unternehmen mit Grundeigentum für alle Grundstücke fristgerecht bis zum 31. Januar die Erklärungen abgeben?*

Wenn nein, für wie viele Grundstücke bei welchen Unternehmen aus welchen Gründen nicht?

Antwort zu Frage 14:

Von den öffentlichen Unternehmen mit Grundeigentum wurden im wesentlichen Umfang bereits die notwendigen Grundsteuerwerterklärungen abgegeben. Die noch ausstehenden Erklärungen werden voraussichtlich ganz überwiegend fristgerecht bis zum 31. Januar 2023 abgegeben werden.

Es kann zum heutigen Datum nicht abschließend abgeschätzt werden, für wie viele Grundstücke und für welche öffentlichen Unternehmen eine Grundsteuerwerterklärung nicht bis zum 31. Januar 2023 abgegeben werden wird. Im Übrigen siehe Antwort zu 11.

Frage 15: *In welchem Umfang haben die Freie und Hansestadt Hamburg sowie die öffentlichen Unternehmen im Zuge der Abgabe der Grundsteuererklärungen Aufträge an Steuerberater oder weitere Dienstleister erteilt?*

Antwort zu Frage 15:

Für die Grundstücke der Freien und Hansestadt Hamburg wurden im Einzelfall zur Beurteilung von schwierigen Abgrenzungsfragen (zum Beispiel Steuerbefreiungen) Aufträge an Steuerberater erteilt. Zudem wurden die mit der Verwaltung des Allgemeinen Grundvermögens betroffenen Dienstleister mit Sonderleistungen beauftragt.

Die öffentlichen Unternehmen haben ihre Grundsteuerwerterklärungen zum Teil durch ihre jeweiligen Steuerberater abgeben lassen sowie für individuelle Einzelfragen Aufträge an weitere Dienstleister erteilt.

Der konkrete Umfang lässt sich aus der im Rahmen dieser Parlamentarischen Anfrage erfolgten Abfrage nicht klar beziffern. Die Beauftragung von Steuerberatern und weiteren Dienstleistern ist in sehr unterschiedlichem Maße geschehen, Art und Umfang der Antworten sind hierzu uneinheitlich ausgefallen und dadurch nicht eindeutig messbar.